

**Beschlussvorlage  
für die 36. Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2022**

**TOP 8: Beschluss über die Geschäftsaufwendungen bzw. -auszahlungen in der vorläufigen Haushaltsführung 2023**

**Beschluss Nr. BV 191222/02**

öffentlich  nichtöffentlich

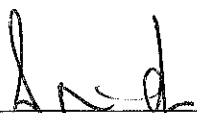
Beratungsfolge	Sitzungstermin

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 19.12.2022, dass der Bürgermeister der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. wichtige abweisbare Geschäftsaufwendungen bzw. -auszahlungen für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (haushaltslose Zeit) im Haushaltsjahr 2023 bis max. 25,0 T€ genehmigen darf.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister				davon befangen:	
davon anwesend:		+ Bürgermeister			
<b>Einstimmig</b>	<b>Mit Stimmenmehrheit</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltung</b>	<input type="checkbox"/> Lt.
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				<input type="checkbox"/> Ab-
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				Beschluss- vorschlag
					weichender Beschluss

  
Spindler  
Bürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:**

Planmäßig wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 am 19.12.2022 beschlossen. Da die Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, darf sie vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat und im weiteren Verlauf öffentlich bekanntgemacht wurde. Dies wird voraussichtlich im Februar 2023 der Fall sein.

Der Zeitraum vom 01.01.2023 bis dahin ist die vorläufige Haushaltsführung (haushaltslose Zeit).

§ 78 Abs. 1 SächsGemO regelt die vorläufige Haushaltsführung wie folgt:

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Es sind jedoch nicht alle Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar, z. B. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine, das Begrüßungsgeld für Neugeborene im Gemeindegebiet, Ehrungen, Teilnahme an Schulungen u. a. Für solche Aufwendungen und Auszahlungen müsste der Gemeinderat in der haushaltslosen Zeit jeweils gesonderte Beschlüsse fassen. Dies ist nicht nur mit hohem Verwaltungsaufwand, sondern auch mit zeitlichen Verzögerungen verbunden.

Deshalb schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, dem Bürgermeister in der vorläufigen Haushaltsführung eine Vollmacht für wichtige abweisbare Aufwendungen und Auszahlungen bis max. 25,0 T€ zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine       ja

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen